

ZEICHENERKLÄRUNG:



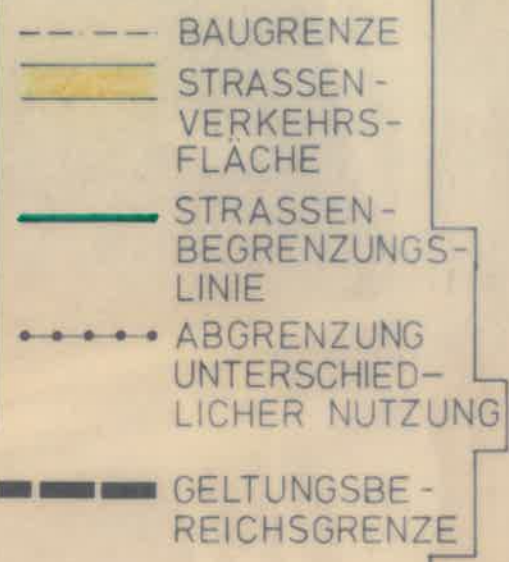
GE GEWERBEGEBIET
§ 8 BauNVO

GE e EINGESCHRÄNKTES
GEWERBEGEBIET

IV ZAHL DER VOLL-
GESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

GFZ 1,6 GESCHOSSFLÄCHEN-
ZAHL

OFFENE BAUWEISE



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

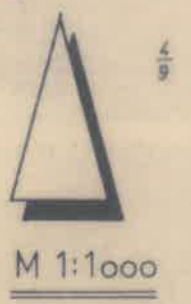
ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54 a BASSGEIGE III

EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET:
GEBIET FÜR BETRIEBE DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STOREN

Textliche Ergänzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten und Lebensmittel ausgeschlossen.

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe und sonstige Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, -geräte, -bekleidung, Bücher, Schreibwaren, Büroartikel, Spielwaren, Musikinstrumente, Hausrat, Glas-Porzellan-Keramik, Geschenkartikel, Unterhaltungselektronik, Foto, Film, Optik, Uhren, Schmuck, Parfümeriewaren, Feinkost, Handarbeiten, Stoffe, und Strickwaren.



BEBAUUNGSPLAN NR. 54.4

4. TEILWEISE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54 "BASSGEIGE III" BLATT 2 VOM 22.06.71 GENEHMIGT MIT VERFUGUNG 214.21102-2/3 2.7 VOM 27.10.71 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM § 13 BauGB

AUFGRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 54.4 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STADT GOSLAR

Ullrich
OBERBÜRGERMEISTER



P.
OBERSTADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE: KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 1,20 RAKA 9755 B+D MASSTAB M 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECHE GESTATTET (§§ 13+19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.85 - GVBl. S. 187).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH ~~STAND VON~~ SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH



Teichgraben (Porstendorfer)
VERMESSUNGSAMT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON GOSLAR, 10 10 90

Glückauf
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 54.4 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 27.11.90 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Wolke
STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 54.4 IST GEM. § 12 BauGB AM 16.04.91 IM AMTSBLATT FÜR DEN LAND-KREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 16.04.91 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Wolke
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORM-VORSCHRIFTEN GEM § 214 ABS 1 NR 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DER B-PLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN GOSLAR, DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN GOSLAR, DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

STADTBAURAT